



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Zl. 22 4768/1-II/2/97

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Telefon: (0222) 51522-0

Durchwahl: 3720

Telefax Nr. (Sektion II):

(0222) 51522 / 7331

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Kind

1. Präsident des Nationalrates
2. Parlament
3. Klub der Sozialistischen Angeordneten und Bundesräte
4. Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
5. „Die Freiheitlichen“
6. Klub der Grün-Alternative Abgeordneten
7. Klub des Liberalen Forums
8. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
9. Bundeskanzleramt, z.H. Frau BM Mag. Barbara Prammer
10. Bundeskanzleramt, Abteilung I/11
11. Bundeskanzleramt Staatssekretär Dr. Peter Wittmann
12. Bundeskanzleramt, Abteilung I/5
13. Bundeskanzleramt, Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten
14. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
15. Bundeskanzleramt, Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
c/o Abteilung I/12
16. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
17. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
18. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
19. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
20. Geschäftsführung des Fam.Pol.Beirates
21. Bundesministerium für Inneres
22. Bundesministerium für Justiz
23. Bundesministerium für Landesverteidigung
24. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
25. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
26. Rechnungshof
27. Volksanwaltschaft
28. Österr. Statistisches Zentralamt
29. Bundesministerium für Finanzen
30. Finanzprokuratur
31. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
32. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
33. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
34. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
35. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
36. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
37. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
38. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
39. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg

Wien, den 20. Juni 1997

Gesetzesentwurf	
Zl.	43 - GE/19 P*
Datum	3.7.1997
Verteilt	4.7.97 U

A. W. W. W.

40. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
41. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
42. Amt der Burgenländischen Landesregierung
43. Amt der Kärntner Landesregierung
44. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
45. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
46. Amt der Salzburger Landesregierung
47. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
48. Amt der Tiroler Landesregierung
49. Amt der Vorarlberger Landesregierung
50. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
51. Österreichischer Städtebund
52. Österreichischer Gemeindebund
53. Österreichischer Gewerkschaftsbund
54. Wirtschaftskammer Österreich
55. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
56. Bundesarbeitskammer
57. Österreichischer Landarbeiterkammertag
58. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
59. Vereinigung Österreichischer Industrieller
60. Kammer der Wirtschaftstreuhandler
61. Österreichische Notariatskammer
62. Österreichische Apothekerkammer
63. Österreichische Ärztekammer
64. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
65. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
66. Rektorenkonferenz
67. Verband der Akademikerinnen Österreichs
68. Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
69. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
70. Österreichischer Gewerbeverein
71. Handelsverband
72. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
73. Österreichisches Normungsinstitut
74. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
75. ÖAMTC
76. ARBÖ
77. Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung
78. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
79. Österreichische ARGE für Rehabilitation
80. Verband der Elektrizitätswerke
81. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
82. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
83. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
84. ARGE Daten
85. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen

- 86.Naturfreunde
- 87.Österreichischer Alpenverein
- 88.Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
- 89.Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
- 90.GLOBAL 2000, Herrn Mag. Alexander Egit
- 91.Kuratorium Rettet den Wald
- 92.Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
- 93.Greenpeace
- 94.Institut für Europarecht
- 95.Forschungsinstitut für Europarecht
- 96.Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 97.Zentrum für Europäisches Recht, Neue Universität
- 98.Forschungsinstitut für Europarecht
- 99.Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Linz
- 100.Bundes - Ingenieurkammer
- 101.Umweltberatung Österreichs
- 102.Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Lärmbekämpfung
- 103.Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
- 104.Rechtswissenschaftliche Fakultät
- 105.Bundeskonzferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
- 106.Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- 107.Dr. Gutwinski
- 108.Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
- 109.ÖGNU Umweldachverband
- 110.Verein für Konsumenteninformation

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umweltkontrolle
und die Umwelt Analyse und Consulting GmbH
(Umweltkontrollgesetz)

In dem Koalitionsübereinkommen der beiden Regierungsparteien für die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats ist ausdrücklich die Ausgliederung von Dienststellenbereichen der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. Dazu wird im Budgetprogramm der Bundesregierung für die Jahre 1996 - 2000 explizit die Ausgliederung von Teilen des Umweltbundesamtes angeführt.

Derzeit ist das Umweltbundesamt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung insbesondere im Bereich der Umweltkontrolle tätig. Bestimmte Aufgaben, die das Umweltbundesamt bisher wahrgenommen hat, wie zB Forschung und Messung können voraussichtlich besser von einer Kapitalgesellschaft als von einer Dienststelle durchgeführt werden.

Mit beiliegendem Gesetzesentwurf wird die Umwelt Analyse und Consulting GmbH errichtet und ihr einzelne Aufgaben übertragen.

Das Umweltbundesamt bleibt weiterhin bestehen.

Einzelne Bundesgesetze sind an die veränderte Rechtslage anzupassen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt somit in der Beilage den Entwurf eines

Umweltkontrollgesetzes

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

18. August 1997.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Für den Bundesminister:

List

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Strudler

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

27.06.97

Entwurf

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Umwelt Analyse und Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, die Datenschutzverordnung, BGBl. Nr. 625/1992, die Gefahrenklassen-Verordnung, BGBl. Nr. 637/1995 und die Verordnung über das Ozon-Meßnetzkonzept, BGBl. Nr. 677/1992, geändert werden (Umweltkontrollgesetz), BGBl. Nr. ... /1997

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

I. Abschnitt

Umweltkontrolle

Aufgaben

§ 1. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Aufgabe, im Interesse der Erhaltung, der Verbesserung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen den Zustand und die Entwicklung der Umwelt sowie Umweltbelastungen zu erheben. Die Zuständigkeit anderer Bundesminister zur Durchführung solcher Erhebungen und Kontrollen bleibt unberührt.

(2) Soweit bei Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1 der Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers berührt wird, ist über die Art und den Umfang von

Erhebungen, die an Ort und Stelle durchzuführen sind, das Einvernehmen herzustellen.

(3) Die Herstellung des Einvernehmens gemäß Abs. 2 ist insbesondere nicht erforderlich,

a) wenn es sich bloß um die Erhebung oder Auswertung von Daten oder Erhebungsergebnissen handelt, die ohne Eingriff in fremde behördliche Zuständigkeiten - erforderlichenfalls mit Zustimmung des Eigentümers einer Emissionsquelle - zugänglich sind oder

b) sofern besondere Umstände vorliegen, die kurzfristig die Erhebung einer Umweltbelastung ohne weiteren Verzug erfordern.

(4) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann sich bei Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1 insbesondere des Umweltbundesamtes bedienen. Hierbei ist auf die fachliche Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Einrichtungen, insbesondere des Bundes, der Länder und der Gemeinden, Bedacht zu nehmen.

Mitteilung

§ 2. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die von ihm gemäß § 1 Abs. 1 erhobenen Umweltbelastungen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung dem örtlich zuständigen Landeshauptmann sowie dem sachlich zuständigen Bundesminister, im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung dem sachlich zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

(2) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat auf Grund dieser Mitteilung gemäß den Bundesgesetzen zum Schutz der Umwelt alle erforderlichen Veranlassungen zur Beseitigung der Umweltbelastungen zu treffen. Wenn sich herausstellt, daß die Beseitigung der Umweltbelastung in die Zuständigkeit des Landes fällt, hat er die Landesregierung davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Dem als oberste Behörde sachlich zuständigen Bundesminister obliegt es, nach Maßgabe der Bundesgesetze zum Schutz der Umwelt die in seinem Bereich erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Umweltbelastungen zu treffen.

Anzeige

§ 3. (1) Ergibt sich bei der Erhebung von Umweltbelastungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verdacht, daß diese durch nach bundesrechtlichen Vorschriften strafbare Handlungen verursacht wurden, so hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie diesen Sachverhalt im Wege des Landeshauptmannes anzuzeigen. Der Landeshauptmann ist zur Weiterleitung der Anzeige an die örtlich und sachlich zuständige Verwaltungsbehörde verpflichtet.

(2) Ergibt sich der Verdacht, daß die Umweltbelastung durch eine auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften strafbare Handlung verursacht wurde, so hat der Landeshauptmann die Landesregierung davon in Kenntnis zu setzen.

(3) In Angelegenheiten, in denen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sachlich zuständige oberste Behörde ist, hat dieser den Verdacht einer strafbaren Handlung im Wege des Landeshauptmannes anzuzeigen.

(4) Die Verpflichtung zur Anzeige gerichtlich strafbarer Handlungen gemäß § 84 StPO bleibt unberührt.

Berichtspflicht

§ 4. (1) Der Landeshauptmann sowie der als oberste Behörde sachlich zuständige Bundesminister haben dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in angemessener Zeit jeweils darüber zu berichten, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Umweltbelastungen veranlaßt worden sind.

(2) Die für die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens zuständige Bundesbehörde hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Wege

des Landeshauptmannes vom Verfahrensausgang, insbesondere von einer Strafverfügung oder einem Straferkenntnis, unverzüglich Mitteilung zu machen.

Umweltkontrollbericht

§ 5. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Umweltkontrolle zu unterrichten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Nationalrat alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über die Wahrnehmung der Umweltkontrolle gemäß § 1 Abs. 1 vorzulegen.

II. Abschnitt

Umweltbundesamt

Errichtung

§ 6. Das Umweltbundesamt ist eine Dienststelle des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und direkt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unterstellt. Das Umweltbundesamt hat seinen Sitz in Wien. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf den Bedarf sowie unter Berücksichtigung der Gebote der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Zweigstellen des Umweltbundesamtes errichten.

Aufgabenbereich des Umweltbundesamtes

§ 7. (1) Dem Umweltbundesamt obliegen die mit diesem Bundesgesetz und mit anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben. Überdies kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie das Umweltbundesamt mit weiteren Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich betrauen.

(2) Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

1. kontinuierliche Beobachtung, Erhebung und Bewertung der Umweltbelastung, deren Ursachen und der Umwelteinflüsse sowie des Zustandes und der Entwicklung der Umwelt und der Ökosysteme mit ihren Organismen, Stoffkreisläufen und Energieflüssen in einer medienübergreifenden integrativen Sichtweise;
2. Ermittlung und Darstellung von Methoden und Techniken, die geeignet sind, Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden oder zu verringern sowie Abschätzung der Folgen der Anwendung bestimmter Technologien oder Produkte für die Umwelt;
3. Entwicklung und Führung von Umweltdatenbanken, Datenverbundsystemen, Katastern und Umweltinformationssystemen;
4. Erstellung fachwissenschaftlicher Arbeiten zur Wahrung von Umwelt- und Strahlenschutzinteressen;
5. Erstellung abfallwirtschaftlicher Fachgrundlagen;
6. Angelegenheiten der Europäischen Umweltagentur;
7. Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitserklärungen und zu Fragen der Freisetzung und des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Organismen und zu Fragen des Strahlenschutzes;
8. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 15 UGStVG, BGBl. Nr. 1995/622;
9. Erarbeitung von Grundlagen zum Schutz des Karstwassers.

Leistung für Dritte

§ 8. Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zuläßt, hat das Umweltbundesamt auch für andere Bundesminister sowie andere natürliche und juristische Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gegen Entgelt (§ 11) Leistungen zu erbringen; Arbeiten für Gebietskörperschaften und sonstige Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu behandeln.

Gliederung des Umweltbundesamtes

§ 9. (1) Das Umweltbundesamt gliedert sich in die Direktion sowie die zur Erfüllung der Aufgabenbereiche erforderlichen Abteilungen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die wissenschaftliche und administrative Leitung des Umweltbundesamtes obliegt dem Direktor. Der Direktor sowie die Leiter der Abteilungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu bestellen.

(3) Das Umweltbundesamt ist mit wissenschaftlichem und technischem Personal sowie mit Verwaltungs- und Hilfspersonal auszustatten.

(4) Die Bediensteten des Umweltbundesamtes sind unbeschadet der Diensthoheit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie dem Direktor unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

(5) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten sind der Direktor sowie die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu vom Direktor bevollmächtigten Bediensteten des Umweltbundesamtes befugt.

Geschäftseinteilung

§ 10. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat für das Umweltbundesamt eine Geschäftseinteilung zu erlassen.

Entgelt

§ 11. Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Umweltbundesamtes zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzusetzen. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

III. Abschnitt

Umwelt Analyse und Consulting GmbH

Errichtung

§ 12. (1) Zur Erledigung der in § 13 bestimmten Aufgaben wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Diese Gesellschaft führt die Firma „Umwelt Analyse und Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Die Firma kann mit „UAC GmbH“ abgekürzt werden. Die Gesellschaft entsteht unter Ausschluß des § 2 Abs. 1 GmbH-Gesetz mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Nominale 1 Million Schilling und ist durch Vermögensübergang gemäß § 15 aufgebracht. Auf den Vermögensübergang sind gemäß § 6a Abs. 4 GmbH-Gesetz die aktienrechtlichen Vorschriften über die Gründung mit Sacheinlagen anzuwenden. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(3) Die Anteile der Gesellschaft stehen zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Unternehmensgegenstand, Aufgaben und Befugnisse

§ 13. (1) Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH hat die ihr im Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben der Entwicklung von Methoden, der

umweltrelevanten Messungen, Untersuchungen, Beobachtungen und Versuche sowie der Auswertung und Nutzung von Arbeitsergebnissen wahrzunehmen. Für diese Aufgaben besteht Betriebspflicht. Jedenfalls hat die Umwelt Analyse und Consulting GmbH auch alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr vom Umweltbundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit übertragen werden. Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um diese Aufgaben erfüllen zu können.

(2) Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Untersuchungen von Umweltbelastungen, insbesondere durch Emissions- und Immissionsmessungen;
2. Untersuchungen und Versuche zur Erfassung, Qualifizierung und Quantifizierung von Umwelteinflüssen;
3. Auswertung, Bereitstellung, Dokumentation und Nutzung von Arbeitsergebnissen;
4. Information und Beratung über zweckmäßige Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere Information und Beratung von Unternehmen über umweltfreundliche Technologien;
5. Entwicklung und Überprüfung von Untersuchungsmethoden und -einrichtungen;
6. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal.

(3) Der Bund kann durch entsprechende Aufträge des sachlich zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auch andere Aufgaben, insbesondere die Durchführung von technischen Kontrollen, der Umwelt Analyse und Consulting GmbH übertragen.

(4) Unbeschadet der der Umwelt Analyse und Consulting GmbH zugewiesenen Aufgaben wird diese ermächtigt, Dienste und Leistungen, welche im Zusammenhang mit den ihr gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben stehen, national und international anzubieten und zu erbringen, wenn sie dem Gesellschaftszweck entsprechen und geeignet sind, das Unternehmen zu fördern. Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH wird ferner ermächtigt, Unternehmen zu gründen oder Beteiligungen zu erwerben, welche das Unternehmen fördern. Die Erfüllung der in den Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Tätigkeit der Umwelt Analyse und Consulting GmbH gemäß Abs. 1 und 2 ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuzurechnen.

Aufsicht

§ 14. Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung gemäß dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, unterliegt die Tätigkeit der Umwelt Analyse und Consulting GmbH der Aufsicht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

Vermögensübertragung, Rechnungslegung

§ 15. (1) Das im Eigentum des Bundes stehende und bisher vom Umweltbundesamt verwaltete und genützte Vermögen, einschließlich der Einrichtungen, Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden in den Arbeitsbereichen „Umweltanalytik“ und „Information und Dokumentation“ sowie im Bereich der Zweigstelle West gehen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der Umwelt Analyse und Consulting GmbH über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen.

(2) Die Wertansätze für das übergangene Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen, die binnen neun Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erstellen ist. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Soweit der Wert des übergegangenen Vermögens (Sacheinlage) die Höhe des Stammkapitals gemäß § 12 Abs. 1 übersteigt, ist der Differenzbetrag in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 A II 2 des HGB) einzustellen.

(3) Zugleich mit der Eröffnungsbilanz ist eine Anlage, die die Aktiven und Passiven der Umwelt Analyse und Consulting GmbH enthält, die nachvollziehbar und

betriebsnotwendig diesem Bereich zuzuordnen sind, und aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind, zu erstellen. Die Anlage hat darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte und Haftungen zu enthalten, die zu dem überangegangenen Betrieb gehören. Eine Zusammenfassung dieser Anlage ist der Eröffnungsbilanz als Beilage anzuschließen. Die Eröffnungsbilanz kann einer Kapitalerhöhung im Sinne des Kapitalberichtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1967, zugrunde gelegt werden. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen gerichtlich bestellten Gründungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen; der Prüfbericht gilt als Prüfbericht gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes, BGBl. Nr. 98/1965.

(4) Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH hat jährlich eine Bilanz zu erstellen. Diese hat von einem vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft zu werden.

Abgabenbefreiung

§ 16. Sämtliche mit der Errichtung und mit der Vermögensübertragung nach § 15 verbundenen Vorgänge und Kapitalerhöhungen aus dem Differenzbetrag gemäß § 15 Abs. 3 sind von allen durch Bundesgesetz geregelten Abgaben befreit; sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

Richtlinien für die Unternehmensführung

§ 17. Die Geschäftsführung hat ein Unternehmenskonzept bis 30. Juni 1998 zu erstellen und dieses jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen und Entscheidungen auf die Entwicklung des Umweltschutzes sowie auf die Rechte der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen. Darüber ist dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mindestens jährlich zu berichten. Die Geschäftsführung hat im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unverzüglich allenfalls notwendige Vorschläge zu erstatten.

Haftung

§ 18. (1) Für die von Organen oder Arbeitnehmern der Gesellschaft in Wahrnehmung der gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 für den Bund erbrachten Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügten Schäden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe, daß der Bund der Gesellschaft gegenüber gemäß § 10 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes den Streit zu verkünden hat. Die Gesellschaft hat ihrerseits den Organen oder Arbeitnehmern, die sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO); diese können dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten (§ 17 ZPO). Die Gesellschaft, das Organ und der Arbeitnehmer haften dem Geschädigten nicht.

(2) Hat der Bund dem Geschädigten gemäß Abs. 1 den Schaden ersetzt, kann er nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, von der Gesellschaft Rückersatz begehren. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat die Gesellschaft dem Bund gemäß Abs. 2 Rückersatz geleistet, ist sie ihrerseits berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes von ihren Organen oder Arbeitnehmern Rückersatz zu fordern. Auf dieses Verfahren ist das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, anzuwenden.

(4) Für die von Organen oder Arbeitnehmern der Gesellschaft in Wahrnehmung der gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 erbrachten Aufgaben dem Bund schuldhaft unmittelbar zugefügten Schäden haftet die Gesellschaft dem Bund nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, mit der Maßgabe, daß das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz nicht anwendbar ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Organ oder der Arbeitnehmer haften dem Bund nicht.

(5) Hat die Gesellschaft Schadenersatzleistungen gemäß Abs. 4 an den Bund erbracht, ist sie berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 2 und § 3 des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, Rückersatz von ihren Organen oder

Arbeitnehmern zu fordern. Der Rückersatzanspruch verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem die Gesellschaft den Ersatzanspruch dem Bund gegenüber anerkannt hat oder rechtskräftig zum Ersatz verurteilt worden ist. Auf Klagen der Gesellschaft gegen ihre Organe oder Arbeitnehmer auf Rückersatz ist das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

Leistungen für den Bund

§ 19. (1) Der Bund hat für die von der Umwelt Analyse und Consulting GmbH im öffentlichen Interesse gemäß § 13 Abs. 1 und 2 erbrachten Leistungen dieses Bundesgesetzes ein Entgelt zu leisten, dem das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen ist. Dieses Entgelt ist von demjenigen Bundesminister zu leisten, der die Umwelt Analyse und Consulting GmbH mit der Erbringung der Leistung beauftragt hat.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat mit der Umwelt Analyse und Consulting GmbH einen Vertrag über die gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt abzuschließen. Dieser Vertrag kann für eine mehrjährige Gültigkeit abgeschlossen werden.

Vertretung der Gesellschaft

§ 20. (1) Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH hat ein oder zwei Geschäftsführer.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

Gründungserklärung und Anmeldung zum Firmenbuch

§ 21. Die Gründungserklärung ist vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie abzugeben. Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH ist von der Geschäftsführung rückwirkend auf den Stichtag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden.

Mitwirkung des Bundespensionsamtes und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 22. Das Bundespensionsamt und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben die derzeit dem Bundesrechenamt obliegenden Aufgaben für die Gesellschaft auf deren Verlangen gegen Entgelt weiterhin zu übernehmen.

IV. Abschnitt

Überleitung der Bediensteten

§ 23. (1) Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember 1997 dem Personalstand des Umweltbundesamtes angehören und in den Arbeitsbereichen „Umweltanalytik“ der Zentralstelle Wien und der Zweigstelle Süd, in der Publikationsherstellung des Arbeitsbereiches „Information und Dokumentation“ sowie in der Zweigstelle West tätig sind, sind ab 1. Jänner 1998 Arbeitnehmer der Umwelt Analyse und Consulting GmbH.

(2) Sonstige Vertragsbedienstete

1. des Umweltbundesamtes oder

2. des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie können durch Dienstgebererklärung bis längstens 1. Jänner 2000 der Umwelt Analyse und Consulting GmbH zur Dienstverrichtung zugewiesen werden, wenn sie überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich der Gesellschaft fallen. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstgebererklärungen Arbeitnehmer der Gesellschaft.

(3) Beamte des Umweltbundesamtes, die am 31. Dezember 1997 einem der in Abs. 1 angeführten Bereiche angehören, werden mit 1. Jänner 1998 der Umwelt Analyse und Consulting GmbH zur Dienstverrichtung zugewiesen.

- (4) Beamte des Umweltbundesamtes und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, die überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich der Umwelt Analyse und Consulting GmbH fallen, können bis längstens 1. Jänner 2000 dieser Gesellschaft zur Dienstverrichtung zugewiesen werden.
- (5) Allen in den Abs. 1 bis 4 genannten Bediensteten bleiben die am 31. Dezember 1997 bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstgebererklärung zustehenden Rechte, insbesondere hinsichtlich Vorrückungen, Beförderungen und Einbeziehung in allgemeine Bezugserhöhungen, gewahrt.
- (6) Die im Abs. 3 und 4 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, den Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Umwelt Analyse und Consulting GmbH mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten an und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.
- (7) Für die im Abs. 3 und 4 genannten Beamten hat die Umwelt Analyse und Consulting GmbH dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Sind nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsverträgen Überweisungsbeträge geleistet worden, sind diese in voller Höhe an den Bund zu überweisen.
- (8) Bedienstete, die gemäß Abs. 1, 2 und 6 Arbeitnehmer der Umwelt Analyse und Consulting GmbH werden, sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch

wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet, und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinn des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nimmt der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wahr.

(9) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der in den Abs. 1, 2 und 6 genannten Bediensteten hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 31. Dezember 1997 bzw. dem Tag der Wirksamkeit des Austrittes aus dem Bundesdienst aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt, zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit, der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückung und allgemeinen Gehaltserhöhungen.

(10) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten, die gemäß Abs. 1, 2 und 6 Arbeitnehmer der Umwelt Analyse und Consulting GmbH werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung dieses Arbeitsverhältnisses auf die Umwelt Analyse und Consulting GmbH über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

(11) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen von Bediensteten, die gemäß Abs. 1, 2 und 6 Arbeitnehmer der Umwelt Analyse und Consulting GmbH werden, werden von der Umwelt Analyse und Consulting GmbH übernommen.

(12) Für Arbeitnehmer der Umwelt Analyse und Consulting GmbH, die in Dienststellen, auf die das Bundesbediensteten-Schutzgesetz anzuwenden ist, beschäftigt werden, gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

(13) Für die Arbeitnehmer der Umwelt Analyse und Consulting GmbH gelten bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages hinsichtlich der Dienstzeit die §§ 48 bis 50 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333.

(14) Für die Arbeitnehmer der Umwelt Analyse und Consulting GmbH ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, anzuwenden.

(15) Die Arbeitnehmer der Gesellschaft, die in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, sind so zu behandeln, als ob es sich bei ihrem vorangegangenen Verhältnis zur Gesellschaft um ein Dienstverhältnis zum Bund gehandelt hätte.

(16) Die Zahl der Planstellen des Bundes ist nach Maßgabe des Ausscheidens von Bundesbediensteten aus dem aktiven Dienstverhältnis zu verringern.

Kollektivvertragsfähigkeit

§ 24. Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH ist als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig.

Personalvertretung

§ 25. (1) Der Wirkungsbereich der Personalvertretungsorgane, die am 1. Jänner 1998 im Umweltbundesamt eingerichtet sind, erstreckt sich bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode. Nach Ablauf dieser Funktionsperiode sind eigene Personalvertretungsorgane für das Umweltbundesamt einzurichten.

(2) Dem nach den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, gewählten Dienststellenausschuß des Umweltbundesamtes obliegt ab dem 1. Jänner 1998 die Funktion des Betriebsrates der Umwelt Analyse und Consulting GmbH im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974. Er hat für die Ausschreibung von Betriebsratswahlen so zeitgerecht Sorge zu tragen, daß der neugewählte Betriebsrat spätestens ein Jahr nach Errichtung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 26. Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH ist berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

V. Abschnitt

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und Vollziehung

Übergangsbestimmung

§ 27. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes errichteten Betriebsanlagen nach den §§ 74 ff. der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 802/1993, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt weiter betrieben werden. Innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist jedoch um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes dieser Betriebsanlagen anzusuchen. Die Behörde kann in der Genehmigung festlegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn die Umwelt Analyse und Consulting GmbH nachweist, daß die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der gemäß § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 umschriebenen Interessen stehen.

(2) Wird innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht um Genehmigung angesucht, so ist spätestens nach Ablauf dieses Jahres der Betrieb der betreffenden Anlage einzustellen. Wird die Genehmigung einer Anlage verweigert, so ist der Betrieb der Anlage mit der Rechtskraft des betreffenden Bescheides einzustellen. Für die Auflassung solcher Anlagen gelten die §§ 83, 367 Z 25 und 368 Z 1.16 der Gewerbeordnung 1994.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der §§ 6 und 15 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich § 27 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Außerkräftreten

§ 30. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985, außer Kraft.

Artikel II

Änderung des Ozongesetzes

Das Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx /1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „des Umweltbundesamtes“ die Worte „oder der Umwelt Analyse und Consulting GmbH“ eingefügt.
2. Im § 3 Abs. 2 werden nach den Worten „das Umweltbundesamt“ die Worte „oder die Umwelt Analyse und Consulting GmbH“ eingefügt.

Artikel III

Änderung der Datenschutzverordnung

Die Datenschutzverordnung, BGBl. Nr. 625/1992, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 Z 2 werden nach den Worten „das Umweltbundesamt“ die Worte „oder die Umwelt Analyse und Consulting GmbH“ eingefügt.

Artikel IV

Änderung der Gefahrenklassen-Verordnung

Die Gefahrenklassen-Verordnung, BGBl. Nr. 637/1995, wird wie folgt geändert:

In § 2 Z 5 werden nach den Worten „das Umweltbundesamt“ die Worte „oder die Umwelt Analyse und Consulting GmbH“ eingefügt.

Artikel V

Änderung der Verordnung über das Ozon-Meßnetzkonzept

Die Verordnung über das Ozon-Meßnetzkonzept, BGBl. Nr. 677/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach den Worten „des Umweltbundesamtes“ die Worte „oder der Umwelt Analyse und Consulting GmbH“ eingefügt.

2. In § 9 Abs. 1 werden nach den Worten „des Umweltbundesamtes“ die Worte „oder der Umwelt Analyse und Consulting GmbH“ eingefügt.

3. In § 10 werden nach den Worten „des Umweltbundesamtes“ die Worte „oder der Umwelt Analyse und Consulting GmbH“ eingefügt.

4. In § 17 werden nach den Worten „des Umweltbundesamtes“ die Worte „oder der Umwelt Analyse und Consulting GmbH“ eingefügt.

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

27.06.97

Entwurf**VORBLATT****Problem:**

Derzeit ist das Umweltbundesamt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, insbesondere im Bereich der Umweltkontrolle, tätig. Bestimmte Aufgaben, die das Umweltbundesamt bisher wahrgenommen hat, wie zB Messungen, können voraussichtlich besser von einer Kapitalgesellschaft als von einer Dienststelle durchgeführt werden.

Ziel:

Neuordnung der Rechtsverhältnisse des Umweltbundesamtes sowie Errichtung einer als Gesellschaft mit beschränkter Haftung konzipierten Betriebsgesellschaft.

Inhalt:

- Aufgaben im Rahmen der Umweltkontrolle.
- Neuordnung des Umweltbundesamtes.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Teilausgliederung der bisher nachgeordneten Dienststelle Umweltbundesamt.
- Anpassung der bestehenden Bundesgesetze an die veränderte Rechtslage.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Kosten:

Die Kosten für die Gründung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH (Vermögensbewertung, Eröffnungsbilanzen, Gesellschaftsvertrag usw.) werden durch Umschichtungen im Budget des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (Kapitel 18) bedeckt; das Bundesbudget 1997 wird durch dieses Bundesgesetz sohin nicht zusätzlich belastet.

Nach Gründung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH kann mit einer Erhöhung des Auftragsvolumens gerechnet werden, womit der Zuschußbedarf des Bundes nominell konstant bleibt.

Die Ausgliederung von Teilen des Umweltbundesamtes wird die Erreichung der budgetären Vorgabe der Bundesregierung ermöglichen.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

27.06.97

Entwurf

Erläuterungen zum Umweltkontrollgesetz

Im Koalitionsübereinkommen der beiden Regierungsparteien für die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats ist ausdrücklich die Ausgliederung von Dienststellenbereichen der öffentlichen Verwaltung vorgesehen. Dazu wird im Budgetprogramm der Bundesregierung für die Jahre 1996 - 2000 explizit die Ausgliederung von Teilen des Umweltbundesamtes angeführt.

Das im Jahre 1985 als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz errichtete Umweltbundesamt (UBA) erfüllt nur wenige hoheitliche Aufgaben. Zum Aufgabenbereich des UBA gehören unter anderem: Unterstützung der Umweltpolitik durch Bereitstellung von Fachgrundlagen, durch systemanalytische Arbeiten, durch die Darstellung von Zustand und Entwicklung der Umwelt, durch die innerstaatliche Koordination internationaler Programme zur Umweltüberwachung, Untersuchungen, Messungen, Dokumentation, Information sowie Mitwirkung am Vollzug verschiedener Umweltgesetze.

Ausgehend von der Beurteilung der Frage, ob durch die Ausgliederung einem wichtigen volkswirtschaftlichen Anliegen in Übereinstimmung mit den Zielen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besser entsprochen werden kann und eine Entlastung des Bundeshaushaltes zu erwarten ist, wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle und die Umwelt Analyse und Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltkontrollgesetz) ausgearbeitet, der sich im Hinblick auf die Organisationsstrukturen des Umweltbundesamtes schwerpunktmäßig an privatwirtschaftlichen Modellen orientiert.

Es sollen jene Aufgaben des derzeitigen Umweltbundesamtes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen werden, die - unter Bedachtnahme der Ergebnisse

der Focus-Studie und unter Berücksichtigung des § 59 BHG in Verbindung mit Punkt I/1 der Richtlinie für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben, die vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlassen wurden - eine Wirksamkeitserhöhung gewährleisten. Das heißt, daß keine Aufgaben der behördlichen Umweltkontrolle ausgegliedert werden, sondern nur Teile der technischen Dienste (Labors, etc.).

Die FGG stellt in ihrem Gutachten unter anderem fest: „Die vorgesehenen Teilbereiche eignen sich für eine Ausgliederung.“

Die Ausgliederung wird in den ersten zwei bis drei Jahren für den Bundeshaushalt zu einer Verlagerung von Personal- in Sachkosten führen. Mittel- bis langfristig wird jedoch durch die nominelle Deckelung des Leistungsvertrags ein Einsparungspotential für den Bund realisiert. In diesem Zeitraum ist auch eine verstärkte Marktorientierung anzustreben.

Die Ausgliederung der Teile des Umweltbundesamtes ist auch für die Erreichbarkeit der budgetären Vorgaben für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie insgesamt wesentlich. Dazu stellt die FGG in ihrem Gutachten vom 23. Mai 1997 fest:

„Die in den Budgetverhandlungen vereinbarte Personalkostendeckelung, unter Berücksichtigung einer inzwischen verhandelten Erhöhung der ursprünglichen Ausgaben von ATS 247 Mio. ab 1998 auf ATS 260 Mio. wird durch die Ausgliederung erreichbar sein.“

Als gesetzliche Grundlage für die Teilausgliederung der bisherigen betriebsähnlichen Einrichtungen des Umweltbundesamtes aus der Bundesverwaltung und die Errichtung einer Umwelt Analyse und Consulting GmbH kommt die Neuerlassung eines Umweltkontrollgesetzes in Frage. Mit der Schaffung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH soll weder ein das Umweltbundesamt konkurrierendes Unternehmen, noch eine dritte Ebene in der bisher zweistufigen hierarchischen Ordnung des Verhältnisses des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zum Umweltbundesamt geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, die bisherigen Arbeitsmöglichkeiten des Umweltbundesamtes aufrechtzuerhalten, der neuen Gesellschaft jedoch ein Betätigungsfeld zu eröffnen, ohne konkurrierende oder parallele Arbeiten an gleichen Aufgaben zu fördern.

Das Umweltbundesamt und die Umwelt Analyse und Consulting GmbH darf nur dann für natürliche oder juristische Personen - außerhalb der Bundesverwaltung - Tätigkeiten gegen Entgelt ausüben, wenn Unvereinbarkeitsprobleme dadurch nicht entstehen. Dadurch sollen Interessenskollisionen zwischen Verwaltungs- und Kontrollaufgaben und Leistungen für Dritte vermieden werden.

Das Umweltbundesamt besteht als Dienststelle des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie weiter. Mit 1. Jänner 1998 ist das Umweltbundesamt keine nachgeordnete Dienststelle mehr und daher direkt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unterstellt.

Durch die Schaffung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH bleibt auch die dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im 2. Abschnitt des Umweltkontrollgesetzes übertragene Aufgabe, den Zustand und die Entwicklung der Umwelt sowie Umweltbelastungen zu erheben, unberührt. Um aber eine Verdoppelung und damit eine Verkomplizierung der Rechtslage zu vermeiden bzw. um Übersicht und Klarheit über die durch die Neuregelung eintretende Veränderung der bestehenden Gesetzeslage zu gewährleisten, umfaßt das Umweltkontrollgesetz neben den Regelungen über das Umweltbundesamt und der Umwelt Analyse und Consulting GmbH auch die Umweltkontrolle. Das Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985, tritt mit 1. Jänner 1998 außer Kraft; gleichzeitig tritt an dessen Stelle dieses Bundesgesetz.

Das Umweltkontrollgesetz ist in sechs Artikel aufgegliedert, wobei Artikel I in fünf Abschnitte untergliedert ist und 30 Paragraphen umfaßt. Inhaltlich betrifft dieses Gesetz vor allem:

- die Erhebung des Zustandes der Umwelt,
- die Neuordnung des Umweltbundesamtes,
- die Errichtung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH und
- die Änderung der bestehenden Rechtslage.

Hinsichtlich der Abschnitte 1 und 2 ist festzuhalten, daß diese Regelungen nahezu wörtlich vom geltenden Umweltkontrollgesetz übernommen wurden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 („Bundesverfassung“), Z 4 („Bundesfinanzen“), Z 6 („Zivilrechtswesen“), Z 12 („Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“) und Z 16 („Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“)

Die geplante Schaffung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH sowie die unveränderte Neuregelung der Umweltkontrolle in dem Umweltkontrollgesetz ist EU-rechtskonform.

Durch die Teilausgliederung des Umweltbundesamtes entstehen mit Ausnahme der Gründungskosten für die Gesellschaft keine wesentlichen zusätzlichen Kosten für den Bund bzw. auch nicht für die Länder.

Die Betrachtung einzelner Kostenfaktoren zeigt vorläufig folgendes Ergebnis:

Personalkosten

Nach derzeitigen Überlegungen werden rund 80 Planstellen von der Teilausgliederung betroffen sein. Die geschätzten Personalkosten für das Jahr 1998 betragen rund 35,7 Millionen.

Sachkosten

Auf Basis der Kostenrechnung des Umweltbundesamtes für das Jahr 1996 wurden die anteiligen Sachkosten für die auszugliedernden Teile des UBA mit rund 34,9 Millionen bewertet.

Steuerfragen

Ziel ist es, ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis von Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug zu erreichen. Abhängig davon ist die Gestaltung der Finanzierung (Betriebskostenzuschuß versus direkter Leistungsabgeltung). Leistungen der Umwelt Analyse und Consulting GmbH an das Umweltbundesamt sind USt-pflichtig; Gesellschafterzuschüsse sind verkehrssteuerpflichtig.

Pensionsbeitrag für Beamte

Der Satz beträgt 31 % für Beamte, die in der Umwelt Analyse und Consulting GmbH dienstzugehört sind. Dieser Prozentsatz ergibt sich durch 11 % Eigenbehalt des Beamten; daher sind rund 20 % der Bruttobezüge dieser Beamten als zusätzliche Kosten zu kalkulieren.

Gesamtbudget

Die Umwelt Analyse und Consulting GmbH wird ein Gesamtbudget von 71,6 Millionen an Personal- und Sachkosten aufweisen, wobei Investitionen im Ausmaß von rund zehn Millionen zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die Frage der Finanzierung von Investitionen ist zu klären. Möglichkeiten wie Leasing, Fremdfinanzierung oder Sonderzuschuß des Gesellschafters sind zu prüfen. Durch die Investitionen entsteht ein Aufwand, der entweder in Form von Leasingraten oder von Kapitalkosten zu kalkulieren sein wird.

Unter den oben dargestellten Annahmen ist mit einem ausgeglichenen Betriebsergebnis zu rechnen.

Diese Ausführungen werden durch das im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen erstellte Gutachten der FGG vom 23. Mai 1997 im wesentlichen bestätigt. Insbesondere führt das Gutachten in diesem Zusammenhang aus:

- „Das Einfrieren der Zahlungen des Umweltbundesamtes ist möglich.“
- „Während die Gesamtauswirkung auf das Bundesbudget erst nach einigen Jahren gering positiv sein dürfte, reicht das Vorhaben aus, um ab 1998 die Budgetvorgaben für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu erfüllen und verringert weiters das Risiko der Verfehlung von Einsparungsvorgaben.“
- Soll aber das gestaltende Element zurückgedrängt und eine Überwälzung von Kostensteigerungen der Verwaltung z.B. auf Subventionsempfänger durch Leistungskürzungen vermieden werden, wären differenziertere Deckelungen innerhalb der Sachausgaben des Ressorts vorzunehmen, die nur durch Einsparungen in der Verwaltung eingehalten werden könnten (Ausdrücklich festzuhalten ist, daß dieser festgestellte Effekt bei jeder Ausgliederung und nicht nur spezifisch im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie entstehen kann.).“
- „Positive budgetäre Auswirkungen durch die Ausgliederung wurden nach Ansicht der FGG optimistisch angesetzt und werden voraussichtlich erst etwa nach Ablauf von drei Jahren erreicht werden und jedenfalls gering sein.“
Dazu ist festzustellen, daß durch den Rahmenvertrag gemäß § 19 von einem Auftragsvolumen des Bundes von über 90% im 1. Jahr ausgegangen wurde.

- „Keine Aussage ist zur Zeit über erreichbare Kosteneinsparungen beim Bund durch Ausschreibungen, die allerdings Ausgleichsmaßnahmen bei der Gesellschaft erfordern würden, möglich. Die Ausgliederung eröffnet dazu jedenfalls Chancen.“
- „Höhere budgetäre Vorteile für den Fall einer Einbringung der Gesellschaft in bestehende Forschungseinrichtungen, an denen der Bund beteiligt ist, könnten erreicht werden, sind aber zur Zeit nicht Gegenstand der Konzeption.“

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Vorbeugender Umweltschutz benötigt zum einen eine umfassende Methodik zur Erfassung des Umweltzustandes, um Belastungen möglichst frühzeitig und rasch zu erkennen, sowie zum anderen theoretische, informationswissenschaftlich handhabbare Grundlagen, um mögliche Schadstoffbelastungen vorauszusagen. Effizienter Umweltschutz erfordert darüber hinaus die Durchführung von Kontrollen, um der Aufgabe der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Umwelt zu entsprechen. Die detaillierte Kenntnis ökologischer Zusammenhänge, bestehender Umweltbelastungen oder Wirkungsebenen von Umweltschutzmaßnahmen ist eine der Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Umweltpolitik.

Abs. 3 stellt klar, daß ein Einvernehmen mit anderen Bundesministerien nicht erforderlich ist, wenn es sich bloß um die Erhebung oder Auswertung von Daten handelt, die zwar den Ressortbereich eines anderen Bundesministeriums betreffen, jedoch ohne Eingriffe in die Zuständigkeit dieses Bundesministeriums zugänglich sind.

Zu § 2:

Grundlage der Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder ist der 1. Satz des Art. 102 Abs. 1 B-VG; diese Bestimmung lautet: „Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes - soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung) - der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung).“ An diese Regelung knüpft die einfachgesetzlich normierte Mitteilungspflicht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie an. Die Legitimation des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, die Umwelt Analyse und Consulting GmbH auch für Aufgaben des Umweltschutzes an sich heranzuziehen und somit nicht nur im Rahmen der Umweltmessung einzusetzen orientiert sich an der Anlage J zu § 2 Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.F. BGBl. Nr. 201/1996 und erfaßt keine Kernbereiche der staatlichen Verwaltung.

Zu § 3:

Die Anzeigepflicht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie durch den Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung hat zur Folge, daß dieser an die Weisungen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie (Art. 20 Abs. 1 B-VG) gebunden ist. Der Landeshauptmann ist damit das Organ, an das sich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ausschließlich zu richten hat; er allein ist Adressat der Weisungen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und trägt diesem gegenüber in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. e B-VG. Er ist verpflichtet, um die Durchführung der Weisungen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zu bewirken, auch die ihm als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel - etwa Disziplinarbefugnisse - anzuwenden.

Zu § 4:

Der Berichtspflicht des Landeshauptmannes (mittelbare Bundesverwaltung) sowie des zuständigen Bundesministers (unmittelbare Bundesverwaltung) an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist in angemessener Zeit Folge zu leisten. Die zeitliche Unbestimmtheit ist anhand des allgemeinen Gebots der „Sachlichkeit“ und des Prinzips der „Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ im Einzelfall zu konkretisieren.

Zu § 5:

Dem Gebot der Transparenz der Verwaltung entsprechend hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine spezifische Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit im Bereich der Umweltkontrolle. Ebenso ist es in einem demokratischen Rechtsstaat erforderlich, daß das Parlament vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie über die Umweltkontrolltätigkeit informiert wird. Im Verbund mit dem geltenden Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, sowie der Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994, erscheint der Zeitraum von zwei Jahren für die Vorlage des Umweltkontrollberichts ausreichend.

Zu § 6:

Die bewährte Konstruktion des Umweltbundesamtes als Organisationseinheit bleibt bestehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtskontinuität sollen auch

weiterhin die Aufgaben der Umweltkontrolle im Sinn der Bestimmungen des 2. Abschnittes des Umweltkontrollgesetzes vom Umweltbundesamt besorgt werden. Mit 1. Jänner 1998 ist das Umweltbundesamt keine nachgeordnete Dienststelle mehr und wird direkt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie unterstellt.

Das Umweltbundesamt soll auch weiterhin die Möglichkeit haben Zweigstellen zu errichten, die jedoch ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind.

Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist es verfassungskonform zulässig, daß auch Zentralstellen Zweigstellen in den Bundesländern einrichten.

Generell bleibt auch der Aufgabenbereich unverändert; nur die Angelegenheiten der Umweltanalytik sowie manche Angelegenheiten der Information und der Dokumentation unterliegen dahingehend einer (organisatorischen) Änderung, als sie künftig von der neugeschaffenen Umwelt Analyse und Consulting GmbH wahrgenommen werden.

Die heute gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle in Salzburg und Klagenfurt errichteten Zweigstellen des Umweltbundesamtes können gemäß § 13 zum Teil der Umwelt Analyse und Consulting GmbH übertragen werden. Diese Möglichkeit impliziert auch die Ermächtigung, bei Bedarf und unter Einhaltung der Gebarungsgrundsätze weitere Zweigstellen einzurichten bzw. bestehende Zweigstellen aufzulösen. Unabhängig von dieser organisatorischen Neuregelung soll das UBA weiterhin über Zweigstellen verfügen können.

Zu § 7:

Die im § 4 des derzeitigen Umweltkontrollgesetzes angeführten Agenden sollen auch künftig wahrgenommen werden. Allerdings müssen die ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben des zitierten § 4 Umweltkontrollgesetz nicht unbedingt einer Dienststelle des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie obliegen. Eine Kapitalgesellschaft ist in manchen Fällen besser als eine Dienststelle des Bundes geeignet, bestimmte Teile der Messung im Bereich des Umweltschutzes wahrzunehmen. Es wird daher in den §§ 13 ff. dieses Bundesgesetzes die Umwelt Analyse und Consulting GmbH eingerichtet, die für ihre Tätigkeit ein Entgelt einheben wird.

Eine gewisse Überschneidung der Aufgaben der Gesellschaft und des UBA ist schon im Hinblick auf den grundsätzlichen Aufgabenbereich des UBA, wie er im § 7 Abs. 1 und 2 umschrieben ist, unvermeidlich und auch beabsichtigt. Dafür, daß diese Überschneidungen nicht zu Doppelgleisigkeiten führen, sorgen die organisationsrechtlichen Vorschriften der §§ 7, 13, 14, 17, 19, 20 und 21. Die organisatorischen Bestimmungen bezwecken, daß es in Überschneidungsbereichen der Aufgabenkataloge, die nur im Rahmen der im § 13 Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben der Umwelt Analyse und Consulting GmbH denkbar sind, nicht zu Arbeiten des UBA und der Gesellschaft in der gleichen Sache kommen kann. Unbeschadet der damit eintretenden Kompetenztrennung ist eine gewisse Durchgängigkeit der möglichen Arbeitsbereiche im Verhältnis zwischen dem UBA und der Umwelt Analyse und Consulting GmbH im Interesse beider Institutionen gelegen.

Hinsichtlich der im Abs. 2 Z 3 angeführten Kataster sind insbesondere Immissionsdatenverbund, Wassergütekataster, Bodeninformationssystem, Abfalldatenverbund, Altlastenatlas und Verdachtsflächenkataster zu erwähnen.

Zu §§ 9 bis 11:

Diese Bestimmungen wurden im wesentlichen aus dem 1. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985 übernommen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung sieht die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umwelt Analyse und Consulting GmbH) vor. Dieses ex lege errichtete, selbständige Unternehmen, welches zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, soll im Wege der Rechtsnachfolge, die bisher vom Umweltbundesamt wahrgenommenen Rechte und Pflichten nunmehr im eigenen Namen fortsetzen, sofern dadurch Einsparungs-, Rationalisierungs- und Synergieeffekte gegeben sind.

Mit der Verwaltung der Eigentumsanteile an der Gesellschaft kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den jeweiligen Direktor des Umweltbundesamtes betrauen.

Als Motive für die Ausgliederung von Teilen des Umweltbundesamtes sind zu nennen:

- Verbesserung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit einer immer wichtiger werdenden Einrichtung Österreichs auf dem Gebiet des Umweltschutzes;
- schrittweise Entlastung des Bundeshaushalts;
- Rationelle Nutzung und Erbringung öffentlicher Leistungen;
- Einsparungseffekte im Gemeinkostensektor und
- Anpassung der Gesellschaft an die geltenden Rahmenbedingungen des Marktes.

Zu § 13:

In dieser Bestimmung ist allgemein der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft geregelt. Die nähere Festlegung der Aufgaben der Umwelt Analyse und Consulting GmbH ist dem Gesellschaftsvertrag vorbehalten; federführend hierfür ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Im § 13 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind jene Aufgaben angeführt, die die Gesellschaft auf jeden Fall wahrzunehmen hat. Da es sich hierbei um jenen Teil des Aufgabenbereiches des Umweltbundesamtes handelt, der zur Gänze der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zuzuordnen ist, erscheinen diese Aufgaben geeignet, auch von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besorgt zu werden. Die allgemein gehaltene Umschreibung des Aufgabengebietes in Abs. 1 wird durch einen Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes angeführten Katalog potentieller Aufgaben hinreichend konkretisiert.

Abs. 3 räumt dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister die Möglichkeit ein, die Gesellschaft mit weiteren Aufgaben des Umweltschutzes insbesondere im Bereich der Entwicklung von Methoden und Messungen zu beauftragen, wenn dies im hoheitlichen Bereich erforderlich oder sonst im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Ermächtigung entspricht einem weiteren Zweck der Gesellschaft, dem Bund als Verwaltungshelfer unter Betriebspflicht zur Verfügung zu stehen.

Im Abs. 4 wird der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt, nicht nur im Bereich der gesetzlich übertragenen Aufgaben tätig zu werden (hier ist die Berechtigung gleichsam als Verpflichtung zu verstehen), sondern auch weitere Geschäftsfelder zu eröffnen, wobei die Meßtätigkeiten (Abs. 1) im umfassenden Sinn zu verstehen sind.

Der Erfüllung der in Abs. 1 und 3 übertragenen Aufgaben wird Priorität eingeräumt.

Auf keinen Fall dürfen jedoch der Gesellschaft nicht ausgliederbare Aufgaben übertragen werden. Bezüglich der Frage, ob der Gesellschaft mehr als bloß vereinzelte Aufgaben zur hoheitlichen Besorgung übertragen werden können, gilt, daß der Umfang sowie die Bedeutung der den Staatsorganen zur unmittelbaren Wahrnehmung verbleibenden Kompetenzen so zu gewichten sind, daß die der Umwelt Analyse und Consulting GmbH zur Besorgung übertragenen Agenden als bloß vereinzelte Aufgaben anzusehen sind (vgl. auch VfGH vom 14.3.1996, B 2113/94-15).

Der Unternehmensgegenstand ist zwar zwingender Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, wird aber nicht mehr im Firmenbuch veröffentlicht. Er ist jedenfalls für die Grenzen der Geschäftsführung bedeutsam.

Der Aufgabenbereich der Gesellschaft umfaßt im wesentlichen die Durchführung von Messungen für den Umweltschutz sowie die damit verbundene Publikation und Dokumentation, weiters verwandte wissenschaftliche Tätigkeiten sowie die Verwertung der Ergebnisse.

Die Tätigkeiten sowie die Dienstleistungen, Prüfungen und die Gutachtertätigkeit haben als Zielsetzung, den Bund sowie die Länder bzw. die Gemeinden bei der Lösung von relevanten Problemen des Umweltschutzes zu unterstützen.

Zu § 14:

Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, der auch die Gesellschafterfunktion für den Bund ausübt.

Zu § 15:

Im Sinne der Rechtsnachfolge ist festzulegen, daß das bisher vom Umweltbundesamt verwaltete und genutzte Bundesvermögen auf die neue Gesellschaft insoweit übergeht, als es zur Wahrnehmung der der Umwelt Analyse und Consulting GmbH übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Unter dem Oberbegriff Vermögen sind vor allem die Geräte und Maschinen sowie die Einrichtungsgegenstände und ADV-Anlagen (einschließlich der Arbeitsplatzausstattungen) zu verstehen, sofern sie für die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft erforderlich sind. Damit verfügt die Gesellschaft ab Beginn ihrer operativen Tätigkeit über die Ausstattung, die sie zur Erbringung ihrer Leistungen und zu deren Fortsetzung benötigt.

Unter dem Arbeitsbereich „Umweltanalytik“ werden die drei analytischen Abteilungen des Umweltbundesamtes, der Bereich der Analytik der Lufthygiene sowie der Teil der Analytik der Zweigstelle Süd verstanden. Der auszugliedernde Teil des Arbeitsbereiches „Information und Dokumentation“ umfaßt die Publikationsherstellung einschließlich Lektorat und Vertrieb.

Die Zweigstelle West wird von der Umwelt Analyse und Consulting GmbH übernommen.

Zu § 17:

Da die Umwelt Analyse und Consulting GmbH nach § 6 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches Vollkaufmann kraft ihrer Rechtsform ist, besteht die Verpflichtung zur Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Dies gilt auch für die Erbringung von Leistungen für den Bund, wenngleich auf diesem Sektor die Erzielung von Gewinnen dem Prinzip der Kostendeckung unterzuordnen ist.

Unbeschadet der durch Gesetz übertragenen und durch den Gesellschaftsvertrag konkretisierten Aufgaben, die die Gesellschaft zu erbringen hat, soll sich das Unternehmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes am Markt positionieren und eine Erweiterung der Geschäftsfelder anstreben; für die Verwirklichung der Unternehmensziele hat die Umwelt Analyse und Consulting GmbH ein Unternehmenskonzept zu erstellen.

Zu § 18:

Die Bestimmungen über die Haftung folgen im wesentlichen den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949.

Die Regelung des Abs. 1 dient als Anknüpfung für eine vom § 3 des Amtshaftungsgesetzes abweichende Regelung des Regreßanspruches. In Hinblick auf das mögliche Ausmaß der Schadenersatzansprüche soll dem Bund - anstelle des Organs oder Arbeitnehmers - die Gesellschaft haften.

Für die Haftung der Gesellschaft für die durch ihre Organe oder Arbeitnehmer dem Bund zugefügten Schäden gelten - unter der Fiktion der Gesellschaft als Organ des Bundes - die Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967.

Der weitere Regreßanspruch der Gesellschaft gegen ihre Organe und Arbeitnehmer folgt entsprechend der unterschiedlichen Grundlage für seine Inanspruchnahme dem Amtshaftungs- bzw. Organhaftpflichtgesetz.

Zu § 19:

Leistungen der Umwelt Analyse und Consulting GmbH werden grundsätzlich gegen Entgelt erbracht. Wenngleich für Leistungen, die für den Bund erbracht werden, bei der Entgeltbemessung das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen ist, entspricht die Inrechnungstellung von Umweltkontrollleistungen nicht nur den haushaltsrechtlichen Postulaten der Kostenwahrheit und eindeutigen Kostenzuordnung, sondern dient auch der Förderung des Kostenbewußtseins bei den Auftraggebern.

Im Rahmen des Kostendeckungsprinzips ist die Höhe des Entgelts für Leistungen gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 4 auf der Grundlage einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.

Zu § 20:

Abs. 1 regelt die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer.

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung der Umwelt Consulting und Analyse GmbH hat aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung gemäß dem Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl.Nr. 521/1982, durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erfolgen.

Zu § 22:

Da auch Beamte von der Ausgliederung betroffen sind, sind entsprechende Regelungen für die Mitwirkung des Bundespensionsamtes und der Bundesrechenzentrum GmbH als anweisende Organe nach dem BHG erforderlich.

Zu § 23:

In diesen Bestimmungen sind diejenigen Regelungen aufgenommen worden, die die dienst- und besoldungsrechtlichen sowie die arbeitsrechtlichen Konsequenzen der

von der Ausgliederung betroffenen Beamten und Vertragsbediensteten sowie deren Zuweisung zur Dienstleistung in der Gesellschaft regeln.

Die Bestimmungen des § 23 sollen die Überleitung von Beamten und von Vertragsbediensteten, die derzeit sowohl im Personalstand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie als auch im Personalstand des Umweltbundesamtes tätig sind, regeln.

Der § 23 ist vom Grundsatz beherrscht, daß die Änderung der Rechtsform des Dienstgebers in keinem Fall zu einer Schlechterstellung der Bediensteten führen darf.

Bei der Formulierung der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Umweltkontrollgesetzes wird vom Bundesgesetz über die Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GmbH, BGBl. Nr. 15/1997, und vom Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996, ausgegangen.

Entsprechend den Ausgliederungsrichtlinien des Bundeskanzleramtes wird auch im vorliegenden Gesetzesentwurf von der sogenannten „Ämterlösung“ ausgegangen. Im Gegensatz zum Amt „FPZ Arsenal“, welches eine nachgeordnete Dienststelle bleibt, der die Diensthoheit unter der Weisung des Bundesministers übertragen wurde, ist aber das Umweltbundesamt mit 1. Jänner 1998 keine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, sondern untersteht ab diesem Zeitpunkt direkt dem Leiter der Zentralstelle. Die durch die Ausgliederung neugeschaffene Rechtslage kann bezüglich der Stellung des Umweltbundesamtes ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als solche völlig eigener Art (sui generis) angesehen werden. Unbeschadet dieser organisatorischen Sonderstellung im Rahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie findet diese Konstruktion in § 7 Abs. 3 Bundesministeriengesetz 1986 ihre gesetzliche Grundlage.

Ab 1. Jänner 1998 sind bestimmte Bedienstete (Beamte und Vertragsbedienstete, die in bestimmten Bereichen tätig sind) ex lege zwingend der Gesellschaft zur Dienstleistung zuzuweisen bzw. als Arbeitnehmer der Gesellschaft auszuweisen. Weitere Bedienstete können bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ebenfalls der Gesellschaft zugewiesen werden.

Beamte des Umweltbundesamtes werden der Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen, sofern sie mit der Wahrnehmung der in § 23 Abs. 1 genannten Arbeitsbereiche betraut sind (Abs. 3); Vertragsbedienstete gelten ab Errichtung der Gesellschaft als deren Arbeitnehmer (Abs. 1).

Für sonstige Vertragsbedienstete (Abs. 2) und Beamte (Abs. 4) besteht die Möglichkeit im Einzelfall, daß sie (frühestens) ab 1. Jänner 1998 bis (längstens) 1. Jänner 2000 der Gesellschaft zur Dienstverrichtung zugewiesen werden.

Im Gesetz ist sichergestellt, daß diesen Bediensteten ihre zum Ausgliederungszeitpunkt bestehenden Rechte gewahrt bleiben (Abs. 5). Wesentlich ist weiters, daß der Bund für die Bezugs- und Entgeltansprüche die Haftung nach Vertragsbedienstetengesetz für die Vertragsbediensteten übernimmt.

Das Umweltkontrollgesetz soll mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das UBA eine nachgeordnete Dienststelle.

Werden Vertragsbedienstete gemäß Abs. 2 oder Beamte gemäß Abs. 4 durch einseitige Dienstgebererklärung der Gesellschaft zugewiesen, so hat die dadurch verursachte Änderung im Personalstand der Gesellschaft eine Änderung des Leistungsvertrages gemäß § 19 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes zur Folge. Mit einem Anstieg der Beschäftigten auf Grund des Abs. 2 ist automatisch eine den zusätzlichen Personal- und Sachkosten der Gesellschaft adäquate Anpassung des dafür vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu entrichtenden Entgeltes verbunden.

Eine Änderung der DVV ist nicht erforderlich, weil das Umweltbundesamt nicht als nachgeordnete Dienstbehörde eingerichtet bleibt, sondern in das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie integriert wird.

Ebenso ist eine Änderung der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (Richtverwendungskatalog) nicht notwendig bzw. wäre allenfalls vom Bundesministerium für Finanzen zu veranlassen.

Die Diensthoheit über die ausgegliederten Beamten übt der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aus. Ungeachtet dessen muß die Gesellschaft für die Betreuung der Vertragsbediensteten und weiteren Arbeitnehmer Vorsorge treffen.

Für die in Abs. 3 genannten Beamten, die zwar weiter vom Bund besoldet werden, jedoch im Wege einer Dienstzuweisung für Aufgaben der Gesellschaft eingesetzt werden, wird im Abs. 7 der Gesellschaft eine Refundierungspflicht für den Bezugsaufwand und eine Beitragsleistung zur Deckung des Pensionsaufwandes auferlegt.

Der Abs. 8 statuiert die Ausfallhaftung des Bundes für die von der Gesellschaft zu übernehmenden Vertragsbediensteten und aus dem Bundesdienst austretenden Beamten mit der betragsmäßigen Beschränkung auf die im Zeitpunkt des Übertrittes erreichte besoldungsrechtliche Stellung zuzüglich der Vorrückungen.

Zu § 24

Grundsätzlich ist die Gesellschaft kollektivvertragsfähig. Ob jedoch der Abschluß eines Kollektivvertrages zweckmäßig ist, wird sich nach der Zahl der Betroffenen richten.

Zu § 25:

Mit der Bestimmung des Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß die bestehenden Personalvertretungsorgane bis zum Ablauf ihrer Funktion die Tätigkeit weiterhin ausüben können. Nach Ablauf ihrer Funktionsperiode ist im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für den Bereich Umwelt, Jugend und Familie sowie für den Bereich Umweltbundesamt jeweils ein eigener Dienststellenausschuß einzurichten.

Nähere Regelungen über den Betriebsrat finden sich insbesondere im Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 833/1992) und in der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (BGBl. Nr. 319/1974).

Zu § 26:

Die Heranziehung der Finanzprokurator für die Beratung und Vertretung in Rechts-sachen entspricht den Geboten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Spar-samkeit.

Zu § 27:

Die Tätigkeiten der Umwelt Analyse und Consulting GmbH unterliegen der Gewer-beordnung 1994. Für die im Eigentum der Gesellschaft stehenden Betriebsanlagen wird auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit von Auflagen Bedacht genommen: Die Be-hörde hat für die Erfüllung von bestimmten Auflagen auf Antrag mit Bescheid eine angemessene, höchstens fünf Jahre betragende Frist einzuräumen, wenn die Erfül-lung dieser Auflagen für die Umwelt Analyse und Consulting GmbH erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist. § 27 bezweckt die Vermeidung von ökonomi-schen Härtefällen.

Zu § 28 und 29:

Entsprechend dem Handbuch der Rechtsetzungstechnik (Teil 1: Legistische Richtli-nien 1990) verweist § 28 dynamisch auf andere Rechtsvorschriften in ihrer jeweiligen Fassung. Zur besseren Erkennbarkeit der Zuständigkeit wurde im § 29 geregelt, wel-cher Bundesminister welche Bestimmungen zu vollziehen hat. Abgesehen von der Bestimmung in § 27 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für den Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes zuständig; im Fall der §§ 6 und 15 Abs. 1 und 2 hat er das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Zu § 30:

Mit 1. Jänner 1998 tritt das Umweltkontrollgesetz in Kraft.

Die Errichtung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH erfolgt mit dem Stichtag 1. Jänner 1998.

Zu Artikel II:

Die Erwähnung der Umwelt Analyse und Consulting GmbH erfolgt im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 OzonG. Dies deshalb, weil technisch sowie von Standpunkt der Betreuung her die Meßstellen nicht von der Meßnetzzentrale getrennt werden können. Es wird betont, daß es sich hier nur um das interne Meßnetz des Umweltbundesamtes, nicht jedoch um den Datenverbund bzw. damit zusammenhängende Tätigkeiten (etwa Erstellung des österreichweiten täglichen Luftgüteberichts) handelt.

Das Ozongesetz wurde zuletzt mit dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IGL) geändert. Diese Änderung wird in den nächsten drei Monaten kundgemacht.

Zu Artikel III bis V:

Mit der Änderung der Gesetzeslage durch das Inkrafttreten des Umweltkontrollgesetzes und das Außerkrafttreten des Umweltkontrollgesetzes geht eine Änderung der Rechtsvorschriften einher, die im Kontext zum alten Sachbereich stehen. Da in den Stammvorschriften jede Änderung einer nicht unmittelbar zu dem neu geregelten Sachbereich gehörigen Rechtsvorschrift zu unterbleiben hat, mußten die Änderungen in eigenen Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Zu Artikel VI:

Die Umwandlung von Teilen des Umweltbundesamtes in eine GmbH erfolgt mit 1. Jänner 1998. Die Umwandlung ist überdies ex lege erforderlich, da erst mit Wirksamkeit der Umwandlung Bestimmungen des derzeit geltenden Umweltkontrollgesetzes außer Kraft treten (siehe § 27 des Entwurfes) können.

Aus organisatorischen Gründen erfolgt der erforderliche Personalübergang an die Umwelt Analyse und Consulting GmbH mit 1. Jänner 1998.